



Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Religionspädagogik

vom 10. Mai 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 8. Mai 2013 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religionspädagogik beschlossen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Religionspädagogik vom 18. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 9 und Abs. 10 erhalten folgenden Wortlaut:

- (9) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

- (10) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie wird ebenfalls

in den amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg veröffentlicht.

Ludwigsburg, den 10. Mai 2013

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 10. Mai 2013

Prof. Dr. Norbert Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg